



JUSAMANDI

01/2025 Zeitschrift für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Recht



Wie in Russland
und Ungarn:

Verwaltungs-
gerichtshof
verbietet recht-
liche Anerkennung
von Transpersonen





Wie in Russland und Ungarn

Verwaltungsgerichtshof verbietet rechtliche Anerkennung von Transpersonen

Das höchste Verwaltungsgericht Österreichs beraubt transsexuelle Menschen ihres seit Jahrzehnten europaweit anerkannten fundamentalen Menschenrechts auf Anerkennung in ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht und setzt unser Land in eine Reihe mit Russland und Ungarn. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) vertraut auf ein Machtwort des Verfassungsgerichtshofs.



Österreich ist Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Republik nicht nur völkerrechtlich bindet, sondern seit 1964 auch innerstaatlich Verfassungsrang genießt. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind somit auch nach innerstaatlichem (Verfassungs)Recht verbindlich (Art. 46 EMRK). Diese, in Menschenrechtsfragen höchste und für alle europäischen Staaten (mit Ausnahme von Russland, Weissrussland und dem Vatikan) zuständige Instanz, judiziert seit über drei Jahrzehnten, dass transidente Personen (deren gelebtes Geschlecht nicht mit ihrem biologischen, körperlichen Geschlecht übereinstimmt) das fundamentale Menschenrecht zukommt, zur Hintanhaltung von Bloßstellung und Zwangsoouting Dokumente und Vornamen zu erhalten (B. v. *France* 1992, S.V. v *I* 2018), die ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht entsprechen sowie im tatsächlich gelebten Geschlecht umfassend rechtlich anerkannt zu werden (*Goodwin v. UK GC* 2002, I v. *UK GC* 2002, X v *FYROM* 2019, *YT v BG* 2020, *Rana v H* 2020, A.D. et. al. v *Georgia* 2022, R.K. v *H* 2023; *Semenya v CH* 2023).

Nur mehr biologisches, körperliches Geschlecht

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Dezember 2024 (Ro 2023/01/0008) soll das ab sofort nicht mehr gelten und sich das rechtliche Geschlecht ausschließlich nach dem biologischen, körperlichen Geschlecht bestimmen. Im Personenstandsregister sowie in Geburtsurkunden, Reisepässen, Personalausweisen und anderen Urkunden soll zwingend nur mehr das biologische, körperliche Geschlecht eingetragen werden dürfen. Bei Transfrauen also das männliche Geschlecht und bei Transmännern das weibliche Geschlecht. Eine permanente Bloßstellung und ständiges Zwangsoouting für Transpersonen bei jeder Vorlage einer solchen Urkunde oder eines Ausweises. Österreich ist nach

Russland, Ungarn und Bulgarien das vierte Land, das Transpersonen die rechtliche Anerkennung im tatsächlich gelebten Geschlecht wieder verbietet und damit die Europäische Menschenrechtskonvention schwer verletzt.

Zu dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, der seit 1997 Vorreiter in der rechtlichen Anerkennung von Transpersonen in ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht war (VwGH 30.09.1997, 95/01/0061), kam es im Fall einer biologisch, körperlich eindeutig männlichen Person mit nicht-binärer (also weder männlich noch weiblicher) Geschlechtsidentität, die das vom Verfassungsgerichtshof zuerkannte Recht auf einen weder männlichen noch weiblichen Geschlechtseintrag geltend gemacht hat. Das Verwaltungsgericht hat ihr – unter Berufung auf den Verfassungsgerichtshof – Recht gegeben. Dagegen hat der Wiener Bürgermeister Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2018 ausgesprochen, dass Menschen „(nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen“ und „Art. 8 EMRK ... insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung (schützt)“ und daher auch nicht männlich oder weibliche Geschlechtsidentitäten als solche zu beurkunden oder der Geschlechtseintrag auf Antrag zu streichen ist (VfGH 15.06.2018, G 77/2018 Rz 18, 42). Seither gibt es im Personenstandsregister und in Urkunden und Ausweisen, neben männlich und weiblich, eine dritte Geschlechtsoption.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof stets von Geschlechtsidentität spricht, haben die Innenminister *Kickl* und *Nehammer* in Erlässen diese vom Verfassungsgerichtshof gebotene dritte Geschlechtsoption auf körperlich intergeschlechtliche Menschen beschränkt, also auf Personen, die körperlich nicht

eindeutig männlich oder weiblich sind. Sie gründeten diese Anordnung auf eine (für die damalige Entscheidung nicht relevante) Nebenbemerkung in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus 2018 (VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015 Rz 25). Der Verwaltungsgerichtshof hat die Vorgangsweise der Innenminister bei der dritten Geschlechtsoption (trotz der wiederholten Betonung der Geschlechtsidentität durch den Verfassungsgerichtshof) nun erwartungsgemäß bestätigt und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien aufgehoben (VwGH 05.12.2024, Ro 2023/01/0008 Rz 45, 46).

Rückkehr zu Bloßstellung und Zwangsoouting

Damit hat sich der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht (mehr) begnügt. In einer zusätzlichen (für die Entscheidung der konkreten Sache gar nicht erforderlich gewesenen) Anmerkung spricht der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es für die Eintragung des Geschlechts grundsätzlich auf das biologische, körperliche Geschlecht ankommt“ und er, „mangels ausdrücklicher Regelung (der Transsexualität) durch den Gesetzgeber“ seine bisherige „– auf die psychische Komponente des Geschlechtszugehörigkeitsempfindens abstellende – Judikatur“ nicht mehr aufrecht erhalte (VwGH 05.12.2024, Ro 2023/01/0008 Rz 50).

„Wir vertrauen darauf, dass der Verfassungsgerichtshof ein Machtwort sprechen, diese schwere Menschenrechtsverletzung beenden, Österreich wieder in die Gemeinschaft der menschenrechtskonformen Länder zurückführen und sein bahnbrechendes Erkenntnis aus 2018 bestätigen wird“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Rechtsanwalt in den genannten Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs, „bis dahin werden Transpersonen jedoch leider wieder Bloßstellung und Zwangsoouting ausgesetzt sein“.

EU-Gerichtshof

Geschlechtseintrag muss der Geschlechtsidentität entsprechen

Der EU-Gerichtshof hat im Fall *Deldits (C-247/23)* klargestellt, dass, wenn Register sowie Ausweise und Urkunden Identifikationszwecken (und nicht der rein historischen Beurkundung) dienen, die aktuelle Geschlechtsidentität wiedergeben müssen, nicht das biologische, körperliche Geschlecht.

➔ Im Jahr 2014 wurde VP in Ungarn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wobei sie sich auf ihre Transidentität berufen und psychiatrische und gynäkologische Atteste vorgelegt hatte. Nach diesen Attesten wurde diese Person zwar als Frau geboren, hatte jedoch eine männliche Geschlechtsidentität. Nach der Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft auf dieser Grundlage wurde diese Person aber als Frau in das Flüchtlingsregister eingetragen, das von der ungarischen Ausländerbehörde geführt wird und die Identifikationsdaten, darunter das Geschlecht, der Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft in Ungarn zuerkannt worden ist, enthält.

Im Jahr 2022 stellte VP bei dieser Behörde auf der Grundlage derselben ärztlichen Atteste nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) u. a. einen Antrag auf Berichtigung der Angabe ihres Geschlechts im Flüchtlingsregister. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, VP habe nicht nachgewiesen, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen habe. VP erhob gegen diese Ablehnung Klage beim Hauptstädtischen Stuhlgericht (Ungarn), das die Sache dem EuGH vorgelegt hatte.

Unter Hinweis darauf, dass das ungarische Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Transidentität vorsehe, möchte dieses Gericht vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach der DSGVO eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer

natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig sind, und zum anderen, ob ein Mitgliedstaat mittels Verwaltungspraxis die Ausübung des Rechts auf Berichtigung solcher Daten davon abhängig machen kann, dass insbesondere eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

Grundsatz der Datenwahrheit

Als Erstes hält der Gerichtshof fest, dass die betroffene Person nach der DSGVO, insbesondere nach dem darin verankerten Grundsatz der Richtigkeit, das Recht hat, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Diese Bestimmung konkretisiert somit das in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Grundrecht, wonach jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Daten im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen sind, für den die Daten erhoben wurden.

Im vorliegenden Fall weist der Gerichtshof nach der Feststellung, dass die betreffende Verarbeitung in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt, darauf hin, dass es dem ungarischen Gericht obliegt, die Richtigkeit der in Rede stehenden Angabe im Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben wurde, zu prüfen. Sollte die Erhebung dieser Angabe der Identifizierung der betroffenen Person dienen, dürfte sich diese Angabe wohl auf die von dieser Person gelebte Geschlechtsidentität beziehen und nicht auf die, die ihr bei der Geburt zugewiesen wurde. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof klar, dass ein Mitgliedstaat das Recht auf Berichtigung nicht mit der Begründung verweigern kann, dass es in seinem nationalen Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von Transidentität gebe. Denn das Unionsrecht lässt zwar die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Personenstands und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsi-





Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43 (1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

 **THE NEW NEIL CURTIS PROJECT: LAYERS!**

SEE HOW A MODEL GETS COATED IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS!

GET 1-2 NEW PHOTOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!

SPONSOREN























Identität unberührt, diese Staaten müssen bei der Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht, einschließlich der DSGVO im Licht der Charta, beachten.

Operation keine Voraussetzung

Folglich kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die DSGVO dahin auszulegen ist, dass danach eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig im Sinne dieser Verordnung sind.

Als Zweites stellt der Gerichtshof fest, dass eine natürliche Person für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung verpflichtet sein kann, relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen,

die vernünftigerweise verlangt werden können, um die Unrichtigkeit dieser Daten festzustellen. Ein Mitgliedstaat darf die Ausübung des Rechts auf Berichtigung jedoch keinesfalls davon abhängig machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

Ein solches Erfordernis beeinträchtigt nämlich insbesondere den Wesensgehalt des Rechts auf Unversehrtheit (Art. 3 der Charta) und des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 der Charta). Außerdem ist ein solches Erfordernis jedenfalls weder notwendig noch verhältnismäßig, um die Zuverlässigkeit und Kohärenz eines öffentlichen Registers wie des Flüchtlingsregisters zu gewährleisten, da ein ärztliches Attest, einschließlich einer vorherigen Psycho-diagnostik, insoweit einen relevanten und hinreichenden Nachweis darstellen kann. ●

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barnmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dzedzic**, Die Grünen
→ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinig. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Mutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DD. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LAbg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzw. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NR-Abg. a.D. Mag. ^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden:
www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte Jurist:innen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit der Beratungsstelle **COURAGE**,
Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien,
Vor Anmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort: Wien; Erscheinungsdatum: 28.03.2025; Titelfoto: Michael Hierner; Layout: Michael Hierner/www.hierner.info**

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Vertretungsbefugte Organe: RA Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), Dr. Rahel Kahlerl (Finanzreferentin); Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15-jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer LGBTIQ Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.rklambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). 2016 wurde RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner von der Wiener Landesregierung das Goldene Verdienstzeichen der Stadt Wien und durch den Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik verliehen.